



1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der SATUS Interlaken, gegründet im Jahre 1931, bildet gemäss Art. 3.3.1 der Statuten des SATUS Kantonalverband Bern einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Interlaken.

1.3 Zugehörigkeit

- 1.3.1 Der SATUS Interlaken ist als Sektion dem SATUS Kantonalverband Bern angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
- 1.3.2 Der SATUS Interlaken ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1.1 Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS Schweiz.
- 2.1.2 Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 2.1.3 Wahrung der Belange seiner Mitglieder in turnerisch-sportlicher Hinsicht.
- 2.1.4 Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
- 2.1.5 Ausbildung von Sportfunktionärinnen und –funktionären (technische Leiterinnen und Leiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, etc.).
- 2.1.6 Mitwirkung bei Jugend und Sport (J+S).
- 2.1.7 Angebot beliebiger Sport- und Spielarten.
- 2.1.8 Förderung der verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- 2.1.9 Ausrichtung der Vereinstätigkeit nach dem Leitbild des SATUS Schweiz.

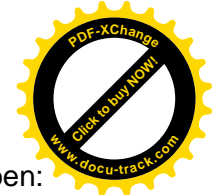
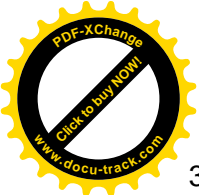
3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- 3.1.1 Der Verein setzt sich aus verschiedenen Mitgliederkategorien zusammen:

- Jugendmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.



3.1.2 Die Altersgrenzen der einzelnen Kategorien richten sich nach den folgenden Vorgaben:

- Jugend bis zum vollendeten 16. Altersjahr
- Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- Aktive ab vollendetem 20. Altersjahr

Als Aktive werden alle im Verein in irgend einer Form tätigen Mitglieder gezählt.

3.2 Rechte und Pflichten

3.2.1 Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

3.2.2 Sämtliche Mitglieder (ab 16. Geburtstag) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Hauptversammlung einzureichen.

3.2.3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

3.2.4 Bei grösseren Anlässen (Auftritte, Vereinsfeste, etc.) sind die Aktivmitglieder angehalten, nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

3.3 Aufnahme

3.3.1 Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder an der Hauptversammlung bekannt.

3.4 Austritt

3.4.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Er erfolgt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.4.2 Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.5 Ausschluss

3.5.1 Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren gestrichen werden.

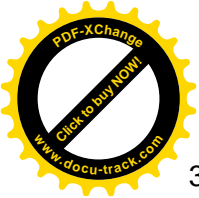
3.5.2 Der Verein kann aus folgenden Gründen Mitglieder ausschliessen:

- bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Reglemente und Verbandsbeschlüsse
- bei Schädigung der Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes

3.5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

3.5.4 Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

3.5.5 Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten (Art. 12.3) die Beschwerdekommision des SATUS Schweiz anzurufen.



- 3.5.6 Nimmt der oder die Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tag an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Falle.
- 3.5.7 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten des SATUS Schweiz (Art. 15.6 ff).
- 3.5.8 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurück zu geben.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

- 4.1.1 Hauptversammlung
- 4.1.2 Vereinsvorstand
- 4.1.3 Revisoren

4.2 Amtsdauer

- 4.2.1 Die Amtsdauer beträgt für Vorstandsmitglieder und Revisoren ein Jahr.
- 4.2.2 Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss eine schriftliche Demission, spätestens bis zur letzten Vorstandssitzung vor der nächsten Hauptversammlung, dem Vorstand einreichen.
- 4.2.3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.2.4 Das Amtsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

4.3 Haftung

- 4.3.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Hauptversammlung

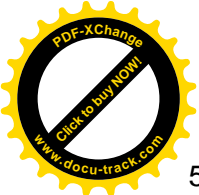
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Februar statt.

5.1 Einberufung

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- 5.2.1 Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Hauptversammlung behandelt und beschlossen werden.
- 5.2.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.



- 5.2.3 Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.
- 5.2.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

5.3 Anträge

- 5.3.1 Anträge an die Hauptversammlung müssen sechs Wochen vorher schriftlich dem Vereinsvorstand zugestellt werden.

5.4 Aufgaben und Pflichten

- 5.4.1 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung
- 5.4.2 Abnahme des Berichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- 5.4.3 Festsetzung der Beiträge, Entschädigungen und Vergütungen
- 5.4.4 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5.4.5 Genehmigung des Budgets
- 5.4.6 Wahlen
 - Präsidentin oder Präsident
 - Kassierin oder Kassier
 - weitere Mitglieder des Vorstandes
 - Revisoren
- 5.4.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- 5.4.8 Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 5.4.9 Festlegen des Jahresprogramms
- 5.4.10 Änderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten

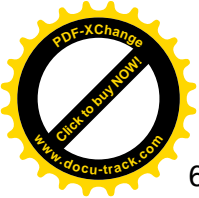
6 Vereinsvorstand

6.1 Mitglieder

- 6.1.1 Der gesamte Vorstand besteht aus den an der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 6.1.2 An den Vorstandssitzungen nehmen teil:
 - Präsidentin oder Präsident
 - Sekretärin oder Sekretär
 - Kassierin oder Kassier
 - Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Riegen (im Verhinderungsfall Vizeleiterin oder Vizeleiter)
 - Beisitzerin oder Beisitzer

6.2 Aufgaben und Rechte

- 6.2.1 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- 6.2.2 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.



6.2.3 Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen (Aufgabenbeschrieb) geregelt werden.

6.2.4 Der Vorstand erledigt alle, nicht in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.

6.2.5 Der Vorstand orientiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

6.3 Beschlussfähigkeit

6.3.1 Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

7 Revisoren

7.1.1 Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.

7.1.2 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.

7.1.3 Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

8 Finanzen

8.1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Subventionen

Der Vereinskassierin oder dem Vereinskassier steht das Recht zu, jederzeit Einblick in allfällige Riegen- oder Unterkassen zu nehmen, die in Zusammenhang mit der Vereinskasse stehen.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Vereinsstatuten können durch eine ordentliche Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal- oder Regionalverband oder den zentralen Sportverband (Statuten SATUS Schweiz Art. 15.8.14).

9.2 Vereinsauflösung

9.2.1 Der Verein kann seine Auflösung an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind, unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen



teil (Statuten SATUS Schweiz Art. 15.8.4).

- 9.2.2 Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- 9.2.3 Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.
Im Übrigen gelten die Regeln des ZGB 60 – 79.

9.3 Austritt aus dem SATUS

Der Verein kann den Austritt aus dem SATUS Schweiz an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind, unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil (Statuten SATUS Schweiz 15.8.5).

9.4 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die SATUS-Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt, so gelten die Zentralstatuten.

9.5 Inkraftsetzung

- 9.5.1 Die vorstehenden Statuten wurden an der Hauptversammlung des SATUS Interlaken vom 28. Januar 2011 genehmigt.
Sie ersetzen die bisherigen Statuten des SATUS Interlaken.

Interlaken, im Januar 2011

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Renate Rusca

Monika Steffen

Der Kantonalpräsident

Die Kantonalsekretärin

Peter Engimann

Edith Eymann